Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Stadt Linden

An den
Magistrat der Stadt Linden
z. Hd. Herrn Bürgermeister Fabian Wedemann
Konrad Adeneuer Straße 25
35440 Linden

Linden, den 22.10.2026

Stellungnahme des Gesamtelternbeirats zu den Entwürfen der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und der Kostenbeitragssatzung (geplantes Inkrafttreten: 01.01.2027)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtelternbeirat vertritt die Eltern und Kinder aller städtischen Kindertageseinrichtungen in Linden. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen sowie die dazugehörige Kostenbeitragssatzung neu gefasst wurden und demnächst der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

Die Elternbeiräte haben die endgültigen Entwürfe (Stand 2026) intern beraten und mit den bisher geltenden Satzungen verglichen. Die Ergebnisse haben wir in der anliegenden Stellungnahme zusammengefasst. Wir erkennen die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Satzungen ausdrücklich an und möchten mit unseren Anmerkungen konstruktiv dazu beitragen, dass die künftigen Regelungen für Kinder, Eltern, Beschäftigte und Stadt gleichermaßen tragfähig, verlässlich und ausgewogen sind. Unsere Schwerpunkte liegen auf dem Umfang und der Planbarkeit der Schließzeiten, der Notbetreuung, den Ausschlussregelungen, dem Zugang für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf sowie der Geschwisterermäßigung.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Gremien zur Kenntnis zu geben und bei der abschließenden Beratung zu berücksichtigen. Gern erläutern wir unsere Anliegen persönlich, etwa in der zuständigen Ausschusssitzung oder in einem gemeinsamen Gespräch. Über eine schriftliche Rückmeldung, inwieweit unsere Anregungen aufgegriffen werden, würden wir uns freuen.

Weiter möchten wir darauf Verweisen, dass dem Gesamtelternbeirat die Satzungsentwürfe erst am 01.10.2026 per Email zugegangen sind und aufgrund der Ferienzeiten/Urlaubszeiten, den noch nicht beendeten Wahlen in den Einzelnen Kindertagesstätten eine Fristgerechte Stellungnahme nicht möglich gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Kaiser-Harfst
Vorsitzende/r des Gesamtelternbeirats

Anlage: Stellungnahme des Gesamtelternbeirats

Nachrichtlich bitte an:
Stadtverordnetenvorsteher Herrn Burkhard Nöh
Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme des Gesamtelternbeirats

Vorbemerkung

Der Gesamtelternbeirat hat die endgültigen Entwürfe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen (nachfolgend „Betreuungssatzung“) und der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (nachfolgend „Kostenbeitragssatzung“) beraten und mit den bisher geltenden Fassungen verglichen. Unsere Anmerkungen folgen vier Leitgedanken: Verlässlichkeit und Planbarkeit für berufstätige Familien, Transparenz und Bestimmtheit der Regelungen, Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das Betreuungsverhältnis sowie das Wohl und die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder.

Für die Gesamtbewertung ist ein Punkt wesentlich: Die Familien zahlen die Kostenbeiträge auch während sämtlicher Schließzeiten in voller Höhe weiter (§ 7 Abs. 6 Betreuungssatzung, § 5 Abs. 4 Kostenbeitragssatzung). Je weiter der Rahmen für Schließungen gefasst wird, desto größer ist die Belastung der Familien und desto wichtiger sind Planbarkeit und ein angemessener Ausgleich. Es geht uns dabei, neben den gestiegenen finanziellen Belastungen, vor allem um die gestiegenen organisatorischen Belastungen hinsichtlich der nicht mehr zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten und -tage. Diese zusätzliche (organisatorische und zeitliche) Belastung ist so in dieser Form für viele berufstätigen Eltern kaum oder gar nicht leistbar, weshalb wir als Elternbeirat diese zusätzliche Belastung durch umfangreichere Schließzeiten für nicht gut heißen.

Zusammenfassung unserer Anliegen

- **§ 3 Abs. 2:** Rechtliche Prüfung des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs auf Aufnahme im Hinblick auf § 24 SGB VIII.
- **§ 5 Abs. 8:** Neufassung der Regelung zu Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von Inklusion, Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit.
- **§ 7 Abs. 4 und 5:** Begründung und Begrenzung der Schließzeiten, Gesamtobergrenze an Schließtagen, Konkretisierung der Freistellungstage, Ausgleich durch die Stadt sowie Lösungen für Familien ohne Betreuungsalternative an den Schließtagen nach Abs. 5.
- **§ 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 4:** Bekanntgabe aller planbaren Schließzeiten spätestens zu Jahresbeginn; digitale Veröffentlichung über Homepage **und** KITA-App.
- **§ 8 Abs. 1:** Notbetreuung ausbauen, Fachkräfte vorhalten, Mindestanmeldezahl auf 5 oder 3 senken.
- **§ 14:** Jugendamt wieder einbinden, Abs. 2 lit. b streichen, Abs. 2 lit. e konkretisieren und ein Stufenverfahren vorschalten.
- **§ 4 Abs. 1 Kostenbeitragssatzung:** Geschwisterermäßigung von 50 % oder 50 Euro, je nachdem, was für die Familie günstiger ist.

Teil A – Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen

§ 3 Abs. 2 – Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Aufnahme

Anmerkung: § 3 Abs. 2 bestimmt, dass gegen die Stadt Linden kein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere in einer bestimmten Einrichtung, besteht. Nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben Kinder jedoch vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung). Die pauschale Formulierung der Satzung halten wir vor diesem gesetzlichen Hintergrund für missverständlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der gesetzliche Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen ist. Soweit hierfür im konkreten Fall der Landkreis zuständig ist, ist der Betreuungsbedarf dort anzumelden. Unabhängig davon kann die Stadt als Trägerin der Kindertageseinrichtungen mittelbar von der gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung betroffen sein, soweit sie zur Bereitstellung entsprechender Betreuungskapazitäten beiträgt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der nachgewiesene Betreuungsplatz dem individuellen Bedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten auch hinsichtlich seiner örtlichen Lage entsprechen und in zumutbarer Weise erreichbar sein (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19.16, Rn. 43). In der Rechtsprechung werden hierfür unter anderem eine Wegstrecke von etwa fünf Kilometern oder eine Wegezeit von rund 30 Minuten je Weg als Orientierungswerte herangezogen. Diese Werte stellen jedoch keine starren, allgemein verbindlichen Grenzen dar. Maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Entfernung, die verfügbaren Verkehrsmittel und die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie die individuellen Belange des Kindes und seiner Eltern.

Vor diesem Hintergrund sollte § 3 Abs. 2 der Satzung klarstellen, dass sich der Ausschluss eines Anspruchs auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung ausschließlich auf die Wahl einer konkreten Einrichtung bezieht und die gesetzlichen Ansprüche auf Kindertagesbetreuung sowie die Verpflichtung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten und zumutbar erreichbaren Betreuungsplatzes unberührt bleiben.

Unser Anliegen: Wir bitten um rechtliche Prüfung, ob § 3 Abs. 2 der Satzung mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII vereinbar ist, und gegebenenfalls um eine entsprechende Klarstellung oder Anpassung der Regelung.

Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass der gesetzliche Anspruch auf Förderung gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen ist und der Betreuungsbedarf daher beim zuständigen Landkreis anzumelden ist. Die Stadt kann als Trägerin der Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten mittelbar an der Erfüllung dieses Anspruchs beteiligt sein.

Zudem sollte klargestellt werden, dass zwar grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht, der gesetzliche Anspruch auf einen bedarfsgerechten und zumutbar erreichbaren Betreuungsplatz jedoch unberührt bleibt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind insbesondere die örtliche Entfernung, die Wegezeit und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Ziel sollte eine rechtssichere und eindeutige Formulierung sein, die den gesetzlichen Anspruch der Familien wahrt und zugleich verdeutlicht, dass der Ausschluss eines Anspruchs auf eine bestimmte Einrichtung nicht mit einem generellen Ausschluss des gesetzlichen Betreuungsanspruchs gleichzusetzen ist.

§ 5 Abs. 8 – Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

Anmerkung: § 5 Abs. 8 macht die Aufnahme von Kindern, die „wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen", davon abhängig, dass dem Förderbedarf „in der Regelgruppe" entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei einer Verletzung der Angabepflicht kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch ausgeschlossen werden. Wir halten diese Regelung in der vorliegenden Form für diskriminierend: Sie knüpft den Zugang zur Kindertageseinrichtung an die Beeinträchtigung des Kindes und überträgt dem Kind das Risiko fehlender Ressourcen. Das steht im Spannungsverhältnis zum Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), zum Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und zu § 22a Abs. 4 SGB VIII, wonach Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam gefördert werden sollen. Auf § 22a SGB VIII stützt sich die Satzung in ihrem Eingang selbst. Ein sofortiger Ausschluss bei unvollständigen Angaben erscheint zudem unverhältnismäßig.

Unser Anliegen:

- Die Regelung ist so zu fassen, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf grundsätzlich aufgenommen werden und die Stadt die Verpflichtung übernimmt, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Jugendamt und den Trägern der Eingliederungshilfe.
- Eine Ablehnung soll nur nach einer Prüfung des Einzelfalls und mit schriftlicher Begründung möglich sein.
- An die Stelle des sofortigen Ausschlusses bei unvollständigen Angaben sollen ein Gespräch und die Möglichkeit zur Nachholung treten.

§ 7 Abs. 4 lit. a–c – Umfang der Schließzeiten

Anmerkung: Der Entwurf lässt Schließungen zu für bis zu vier Wochen in den Sommerferien, bis zu jeweils zwei Wochen in den Weihnachts-, Oster- und Herbstferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (soweit diese nicht ohnehin in die Weihnachtsferien fällt). Das summiert sich auf bis zu zehn Wochen planbarer Schließzeit pro Jahr. Hinzu kommen die Schließgründe nach lit. d sowie die monatlichen Schließungen nach Abs. 5. Zum Vergleich: Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt vier Wochen (§ 3 BUrlG), in der Praxis häufig sechs Wochen. Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, und Alleinerziehende können Schließzeiten dieses Umfangs ohne Betreuungsalternative kaum überbrücken, zumal die Beiträge weiterzuzahlen sind. Neu aufgeführt sind nach unserem Vergleich die Oster- und Herbstferien wie auch Weihnachtsferien mit jeweils bis zu zwei Wochen. Eine Begründung hierfür fehlt.

Unser Anliegen:

- Wir bitten um eine nachvollziehbare Begründung, warum die Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien nunmehr mit jeweils bis zu zwei Wochen aufgenommen wurden und um Darlegung des tatsächlichen Bedarfs.

- Wir bitten um eine verbindliche Gesamtobergrenze an Schließtagen pro Kita-Jahr, die alle Schließgründe nach Abs. 4 lit. a–d und Abs. 5 zusammen erfasst.
- Wir bitten zu prüfen, ob Schließungen in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien auf das erforderliche Maß beschränkt oder durch ein Notbetreuungsangebot (siehe § 8) abgefedert werden können.

§ 7 Abs. 4 lit. d – Freistellungstage und weitere Schließgründe

Anmerkung: Lit. d nennt Streik, Fortbildung, Freistellungstage des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingte Personalausfälle, Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räume, höhere Gewalt und „vergleichbare Gründe“, ohne dass irgendeine Begrenzung vorgesehen ist. Insbesondere die „Freistellungstage des Personals“ sind weder definiert noch der Zahl nach beschränkt. Für die Einrichtungen ist damit alles offen, für die Familien ist die Betreuungssituation nicht kalkulierbar.

Unser Anliegen:

- Konkretisierung, was unter Freistellungstagen zu verstehen ist, sowie Streichung oder Eingrenzung des Auffangtatbestands „vergleichbare Gründe“.
- Festlegung einer Höchstzahl (Deckelung) für planbare Schließtage nach lit. d, etwa für Freistellungs-, Fortbildungs- und Brückentage sowie Betriebsausflüge, pro Kita-Jahr.
- Im Gegenzug muss die Stadt den Familien entgegenkommen. Denkbar sind eine anteilige Beitragsentlastung bei Überschreiten der Obergrenze, ein verlässliches Notbetreuungsangebot und die Überprüfung, ob Beiträge bei Schließungen, die im Verantwortungsbereich des Trägers liegen (etwa bei wiederholtem Personalmangel), ausnahmslos ohne Erstattung weitergezahlt werden müssen (§ 7 Abs. 6 Betreuungssatzung, § 5 Abs. 4 Kostenbeitragssatzung).

§ 7 Abs. 5 – Schließung am letzten Montag im Monat

Anmerkung: Wir haben viel Verständnis für das Anliegen, die pädagogische Qualität durch Dienstbesprechungen, teambildende Maßnahmen und Qualitätsentwicklung zu sichern, und tragen es im Grundsatz mit. Zugleich führt die Regelung zu zwölf verkürzten Betreuungstagen im Jahr. Es gibt Familien, die nicht wissen, wie sie die Betreuung an diesen Nachmittagen organisieren sollen, weil sie keine Alternative haben.

Unser Anliegen:

- Wir bitten die Stadt, für betroffene Familien ohne Betreuungsalternative Lösungen zu prüfen und aufzuzeigen.
- Diese Tage sollten in die Gesamtbetrachtung der Schließzeiten und deren Obergrenze einbezogen werden.

§ 7 Abs. 7 – Frist und Zeitpunkt der Bekanntgabe von Schließzeiten

Anmerkung: Schließzeiten sollen „soweit dies möglich ist“ mindestens drei Wochen im Voraus bekanntgegeben werden, lediglich die Sommerferien zu Beginn des Kalenderjahres. Drei Wochen sind zu knapp: Familien müssen in dieser Zeit eine Betreuung organisieren oder Urlaub beantragen. Viele Eltern müssen ihren Urlaub für das Folgejahr bereits gegen Ende des Vorjahres beim Arbeitgeber anmelden. Die Ferientermine in Hessen stehen langfristig fest, sodass einer früheren Bekanntgabe nichts entgegensteht.

Unser Anliegen:

- Alle planbaren Schließzeiten, also Ferienschließungen, die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, Freistellungs-, Fortbildungs- und Brückentage sowie die Termine nach Abs. 5, sind für das gesamte Kalenderjahr spätestens zu Jahresbeginn bekanntzugeben, besser schon im Herbst des Vorjahres.
- Die Dreiwochenfrist darf nur für nicht vorhersehbare Schließungen gelten; hier ist unverzüglich zu informieren.
- Satz 2 (Bekanntgabe zu Beginn des Kalenderjahres) soll für alle Ferienschließungen gelten, nicht nur für die Sommerferien.

§ 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 4 – Form der Bekanntgabe

Anmerkung: Beide Regelungen sehen die Veröffentlichung in digitaler Form über die „Homepage der Stadt Linden oder KITA-App“ vor. Durch das „oder“ bleibt offen, über welchen Kanal Eltern verlässlich informiert werden. Eltern können nicht wissen, wo sie nachsehen müssen. Die KITA-App erreicht die Eltern unmittelbar, die Homepage dient als zusätzliche, allgemein zugängliche Quelle.

Unser Anliegen: In § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 4 ist „oder“ durch „und“ zu ersetzen. Die Veröffentlichung hat über Homepage und KITA-App zu erfolgen, der Aushang in den Einrichtungen bleibt daneben bestehen.

§ 8 Abs. 1 – Feriennotbetreuung

Anmerkung: Die Notbetreuung ist auf die erste Woche der Schließung in den Sommerferien beschränkt. Sie setzt voraus, dass eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht und mindestens zehn Kinder angemeldet sind. Eltern müssen zudem durch Arbeitgeberbestätigung nachweisen, dass sie keinen Urlaub nehmen können. Es handelt sich um eine „Kann“-Regelung ohne Rechtsanspruch. Wenn künftig auch in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien geschlossen werden kann, hält dieses Konzept mit dem erweiterten Schließungsrahmen nicht Schritt: Familien ohne Betreuungsalternative stünden in bis zu zehn Wochen im Jahr ohne Angebot da.

Unser Anliegen:

- Die Notbetreuung ist zu überdenken. Wird in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien geschlossen, muss auch in diesen Zeiten eine Notbetreuung angeboten werden.
- Die Hürden sind deutlich zu senken. Die Fachkräfte müssen dafür vorgehalten werden, das Angebot darf nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass Personal „zur Verfügung steht“.
- Die Mindestanmeldezahl ist von 10 auf 5, besser auf 3 Kinder zu senken.

§ 14 – Beteiligung des Jugendamts

Anmerkung: Nach unserem Vergleich mit der bisher geltenden Satzung ist die Einbindung des Jugendamts in das Ausschlussverfahren im Entwurf entfallen. Der Ausschluss beendet das Betreuungsverhältnis und greift tief in die Lebenssituation des Kindes und der Familie ein, nicht zuletzt in die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Jugendamt ist als fachlich unabhängige, für das Kindeswohl zuständige Stelle besonders geeignet, den Sachverhalt mit einzuordnen, Alternativen und Unterstützungsangebote aufzuzeigen und das Verfahren zu objektivieren.

Unser Anliegen: Das Jugendamt soll vor jedem Ausschluss nach § 14 wieder verbindlich beteiligt werden, zumindest durch Information und Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bitten um Mitteilung, aus welchen Gründen die bisherige Beteiligung entfallen ist.

§ 14 Abs. 2 lit. b – Ausschluss bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit

Anmerkung: Nach lit. b kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn innerhalb eines Monats mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde. Einen Ausschluss halten wir in diesem Fall nicht für gerechtfertigt. Für verspätete Abholung sieht § 2 Abs. 7 der Kostenbeitragssatzung bereits eine spürbare finanzielle Folge vor (15 Euro je angefangene Viertelstunde). Eine zusätzliche Sanktion in Form des Platzverlusts trifft am Ende das Kind, nicht die Sorgeberechtigten, und steht außer Verhältnis zum Anlass. Verspätungen haben zudem häufig Ursachen, die Eltern nur begrenzt beeinflussen können, etwa Arbeitszeiten, Verkehr oder Zugausfälle.

Unser Anliegen: Wir bitten, lit. b ersatzlos zu streichen. Bei wiederholten Verspätungen sind mildere Mittel vorzugswürdig, etwa ein klärendes Gespräch oder die Anpassung des gebuchten Betreuungsmoduls an den tatsächlichen Bedarf.

§ 14 Abs. 2 lit. e – Gestörte Erziehungspartnerschaft

Anmerkung: Lit. e erlaubt den Ausschluss, wenn „eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber den städtischen Beschäftigten“ entstanden ist. Die Begriffe sind unbestimmt, hängen wesentlich von der Wahrnehmung einzelner Beteiligter ab und benennen weder ein konkretes Fehlverhalten noch ein Verfahren. Wir befürchten, dass die Regelung wie ein Freifahrtschein wirken kann: Schon die Androhung eines Ausschlusses kann Eltern davon abhalten, berechtigte Kritik zu äußern. Das wollen wir niemandem unterstellen. Eine Satzung muss aber so gefasst sein, dass sie nicht missbraucht werden kann. Die Erziehungspartnerschaft ist nach § 2 Abs. 2 der Satzung zudem wechselseitig angelegt. Sie setzt voraus, dass auch auf Seiten der Einrichtung die Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit gegeben sind.

Unser Anliegen: Wir bitten um Streichung, zumindest aber um Konkretisierung mit einem vorgeschalteten, dokumentierten Stufenverfahren:

- Zunächst werden die Probleme gemeinsam erörtert (Leitung und Sorgeberechtigte, auf Wunsch unter Beteiligung des Elternbeirats, der Fachberatung oder des Jugendamts als Vermittler) und es wird nach Lösungen gesucht.
- Es werden konkrete Schritte mit angemessener Frist vereinbart.
- Das beanstandete Verhalten wird schriftlich konkret benannt.
- Ein Ausschluss kommt erst als letztes Mittel in Betracht, wenn alle Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind.

Teil B – Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 4 Abs. 1 – Ermäßigung für Geschwisterkinder

Anmerkung: § 4 Abs. 1 sieht vor, dass die Betreuungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie um 50 Euro reduziert wird. Wir verweisen auf die Regelung der bisher geltenden Satzung, nach der Familien mit mehreren Kindern bessergestellt waren. Beispielhaft: Bei den Krippenplätzen liegen die Kostenbeiträge je nach Modul zwischen 225,00 Euro und 384,75 Euro (§ 2 Abs. 1). Ein Erlass von 50 % entspräche dort rechnerisch einer Entlastung von rund 112,50 Euro bis 192,38 Euro statt pauschal 50 Euro.

Unser Anliegen: Die Regelung soll so gefasst werden, dass für das zweite und jedes weitere Kind entweder 50 % des Kostenbeitrags erlassen werden oder 50 Euro, je nachdem, was für die Familie günstiger ist. Zugleich bitten wir um Klarstellung, auf welchen Betrag sich die Ermäßigung bezieht

(Kostenbeitrag vor oder nach Abzug der Landesförderung nach § 3, mit oder ohne Getränke-, Spiel- und Bastelgeld).

Schlussbemerkung

Wir bitten, die vorstehenden Anregungen vor der Beschlussfassung zu prüfen und in die Satzungen einzuarbeiten. Dem Gesamtelternbeirat ist daran gelegen, gemeinsam mit der Stadt Regelungen zu finden, die den Betrieb der Einrichtungen sichern und zugleich den Familien Verlässlichkeit bieten. Für ein Gespräch sowie zur Erläuterung unserer Anliegen in den zuständigen Gremien stehen wir gern zur Verfügung.

Linden, den 22.10.2026

Jasmin Kaiser-Harfst
Vorsitzende/r des Gesamtelternbeirats